

Sachbearbeitung SO - Soziales
Datum 15.02.2018
Geschäftszeichen SO/MO, BAV-UVK - Herr Peters
Beschlussorgan Jugendhilfeausschuss Sitzung am 07.03.2018 TOP
Behandlung öffentlich GD 077/18

Betreff: Berichterstattung zum geänderten Unterhaltsvorschussgesetz

Anlagen: -

Antrag:

Vom Bericht Kenntnis zu nehmen.



Helmut Hartmann-Schmid

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
BM 2, C 2, OB	Gemeinderats:
_____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	nein
Auswirkungen auf den Stellenplan:	nein

Berichterstattung zum geänderten Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

1. Rechtliche Grundlagen

Kinder, die von dem Elternteil, bei dem sie nicht leben, keinen oder keinen regelmäßigen Unterhalt oder keinen Unterhalt in ausreichender Höhe bekommen, können Unterhaltsvorschuss erhalten. Er dient zur Entlastung des alleinerziehenden Elternteils und wird vom barunterhaltspflichtigen Elternteil im Wege des Rückgriffs wieder von der Unterhaltsvorschusskasse beigesteuert.

1.1 Bisherige Rechtslage

Nach alter Rechtslage war die Gewährung von Unterhaltsvorschuss beschränkt auf eine maximale Leistungsdauer von 72 Monaten. Weiterhin wurde Unterhaltsvorschuss nur bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres gewährt.

1.2 Gesetzesänderung

Im Rahmen der Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab 2020 verständigten sich die Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern in ihrer Konferenz am 14.10.2016 in Berlin auf eine Ausweitung des Unterhaltsvorschusses, nämlich die Altersgrenze für den Bezug von Unterhaltsvorschussleistungen von 12 auf 18 Jahre anzuheben und die Bezugsdauerbegrenzung von 72 Monaten aufzuheben.

Die Neuregelung sollte zunächst zum 01.01.2017 in Kraft treten; die Verabschiedung des Gesetzes war für Mitte Dezember 2016 geplant. Zu den finanziellen Belastungen der Länder bestand jedoch noch Beratungsbedarf mit dem Bund - diese Anspruchsausweitung hätte nahezu eine Verdreifachung der Zahlfälle bedeutet, mit entsprechendem Mehrbedarf an Personal und Finanzmitteln. Aufgrund der kurzfristig zum 01.01.2017 nicht zu leistenden Umsetzung der geplanten Gesetzesänderung, der noch ungeklärten Finanzierung und den in den Kommunen entstehenden Mehraufwendungen, setzten sich die kommunalen Spitzenverbände vehement für eine Verschiebung der Reform ein. Gleichzeitig wurde vom Städtetag und Landkreistag erneut auf die bestehende Doppelbürokratie durch das Nebeneinander von Leistungsansprüchen per Leistungsausschluss im UVG bei gleichzeitigem Leistungsbezug nach dem Sozialgesetzbuch 2 (SGB II) oder 12 (SGB XII) hingewiesen.

Die Reform wurde daraufhin verschoben.

Um die Situation von Alleinerziehenden zu verbessern, haben sich Bund und Länder sodann am 23.01.2017 auf folgende Eckpunkte über die geplanten Änderungen zum Unterhaltsvorschussgesetz verständigt:

- Aufhebung der Höchstbezugsdauer von 72 Monaten
- Anhebung der Höchstaltersgrenze von derzeit 12 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

- Ein Kind im Alter von 12 bis einschl. 17 Jahre hat nur dann einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, sofern es nicht auf SGB II-Leistungen angewiesen ist oder wenn der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug ein monatliches Bruttoeinkommen von mindestens 600 € erzielt
- In Kraft treten der Reform zum 01.07.2017
- Erhöhung des Bundesanteils an den Gesamtkosten von derzeit 33,33% auf 40% bei entsprechender Verteilung der Einnahmen aus dem Rückgriff.

Mit Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 17.08.2017 trat das Gesetz rückwirkend zum 01.07.2017 in Kraft. Damit den Antragstellenden keine Nachteile entstehen, wurde die rückwirkende Antragsstellung bis 30.09.2017 festgeschrieben.

Die Höhe der Unterhaltsvorschussleistungen stellt sich nach der Reform wie folgt dar:

ab 01.01.2017

für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	150,00 EUR
für Kinder vom 7. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	201,00 EUR
für Kinder/Jugendliche vom 13. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	268,00 EUR

ab 01.01.2018

für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	154,00 EUR
für Kinder vom 7. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	205,00 EUR
für Kinder/Jugendliche vom 13. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	273,00 EUR

2. Konsequenzen der Reform

2.1 Kostenverteilung Bund-Land-Kommune

Der Bund wird sich künftig mit 40 % an den Kosten beteiligen, statt bisher mit einem Drittel. Die Stadt ist zurzeit weiterhin mit einem Drittel an den Kosten beteiligt. Ob das Land Baden-Württemberg sich zukünftig mit einem höheren Anteil an den Kosten beteiligen wird, ist noch offen. Die Entscheidung ist abhängig von Gesprächen zwischen Sozialministerium, Finanzministerium und den Kommunalen Landesverbänden über einen Ausgleich der kommunalen Mehrbelastungen durch die Reform.

2.2 Finanzielle Auswirkungen

- Weder Bund noch Land werden sich - wie bisher - an den zusätzlichen Personal- und Sachkosten der Kommunen beteiligen.
- Die Einnahmen aus dem Unterhaltsrückgriff werden aufgrund der gesetzlichen Änderungen sinken, unter anderem aufgrund der Tatsache, dass die Verjährung und Verwirkung von bestimmten Rückgriffsansprüchen im Gesetz verankert wurde.
- Die Ausgaben werden sich aufgrund der Erhöhung der Leistungssätze sowie aufgrund der Einführung einer 3. Altersstufe ab dem 13. Lebensjahr erhöhen (vgl. Tabelle oben).

2.3 Auswirkungen auf die Rückholquote aufgrund der UVG-Reform

Lt. Deutschem Städte- und Gemeindebund (DStGB) liegt die Rückholquote in den vergangenen Jahren im Durchschnitt bundesweit bei 19 %. Die höchsten Rückholquoten erreichen die Kommunen in den Bundesländern Bayern und Baden-Württemberg, die dort im Schnitt bei 25-30 % liegen.

Bisher erreichte unsere Unterhaltsvorschusskasse eine sehr gute Rückholquote, z.B. in 2016 bei 37,99%, in 2017 bei 36,28% - diese lagen jeweils über dem Landesdurchschnitt mit ca. 32%. Hier wird sich ebenso aufgrund der gesetzlichen Änderungen § 7a UVG u.a. (s. oben) eine ungünstige Entwicklung der Quote ergeben.

2.4 Fallzahlenentwicklungen

Vor der Umsetzung der UVG-Reform wurden im Sachgebiet Unterhaltsvorschuss bereits +/- 450 laufende Zahlfälle bearbeitet (2015: 457 Fälle im Schnitt; 2016: 453 Fälle im Schnitt).

Mit der Umsetzung der Reform haben sich die laufenden Zahlfälle erheblich erhöht. Zum 31.12.2017 wurden 959 laufende Fälle bearbeitet - somit haben sich die laufenden Fallzahlen mehr als verdoppelt.

Fallzahlen:

2015	2016	2017
457	453	959

2.5 Mehraufwand in der Sachbearbeitung

Durch die Reform haben sich sowohl die Fallzahlen erhöht als auch neue Zusatzaufgaben für die Sachbearbeitung ergeben, die zu einem erheblichen Mehraufwand in der Sachbearbeitung führen. Hierzu gehören insbesondere:

- Hohes Publikumsaufkommen wegen der persönlichen Vorsprachen der Neuantragstellenden lt. Richtlinien zur Durchführung des UVG
- Ausweitung der Leistungsberechtigten
- gestiegener Prüfaufwand (bspw. Einkommensüberprüfungen betreuendes Elternteil)
- weitere Titulierungen des Unterhalts
- mehr Widersprüche
- Zunahme streitiger Verfahren, die zu gerichtlichen Verfahren führen
- aufwändige Verrechnungen wegen der Doppelstrukturen SGB II/XII und UVG
- Führen einer neuen laufenden und umfangreichen Statistik ab 01.07.2017

2.6 Auswirkungen auf andere Arbeitsbereiche

Der massive Anstieg von Neuanträgen hat auch zu einem massiven Anstieg der Belastung im Verwaltungssekretariat des Bereichs Beistandschaften/Unterhaltsvorschusskasse geführt, da neben weiteren Zuarbeiten für die Sachbearbeitung jeder Neuantrag in der elektronischen Fachanwendung durch die Mitarbeiterinnen des Verwaltungssekretariats als Neufall angelegt wird, die Daten erfasst und ggf. vervollständigt werden sowie für jeden Neuantrag eine neue Akte angelegt wird. Eine zeitnahe Anpassung des Personalbestands im Sekretariat wird deshalb angestrebt.

Weiterhin ist davon auszugehen, dass der Anstieg der Fallzahlen im Unterhaltsvorschuss mittelfristig zu einem Anstieg der Fallzahlen in der Beistandschaft führen werden, da der Beistand als gesetzlicher Vertreter des Kindes die Möglichkeit hat, bei entsprechender Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners einen höheren Unterhaltsanspruch des Kindes durchzusetzen als bis zur Höhe der Unterhaltsvorschussleistungen. Es ist - Stand heute - nicht davon auszugehen, dass sich die Fallzahlenentwicklung im Bereich Unterhaltsvorschuss 1:1 im Bereich Beistandschaften niederschlagen wird. Die genaue Entwicklung diesbezüglich ist zunächst abzuwarten.

3. Umsetzung der Reform

Nachdem der Städte- und Landkreistag von Anfang an mindestens eine Verdopplung der Fallzahlen prognostiziert hatte wurde von der Abteilung Soziales bereits im Dezember 2016 Kontakt mit den zuständigen Stellen zur Erhöhung der Personalausstattung im Bereich der Unterhaltsvorschusskasse aufgenommen.

Es wurden 4,0 Stellen zur Besetzung genehmigt. Die Abteilung Soziales hat sich entschlossen, zunächst eine 100%-Stelle schnellstmöglich zu besetzen - diese wurde zum 01.06.2017 besetzt.

Nachdem tatsächlich absehbar war, dass sich die Fallzahlen verdoppeln werden, wurden die weiteren 3,0 Stellen ausgeschrieben und sukzessive besetzt - die letzte Neubesetzung wird zum 03.02.2018 ihre Arbeit in der Unterhaltsvorschusskasse aufnehmen, nachdem im Herbst die entsprechenden Ausschreibungen erfolgt waren, als sich tatsächlich die prognostizierte Erhöhung der Fallzahlen abgezeichnet hat.

4. Ausblick

Es ist aktuell weiterhin davon auszugehen, dass es jährlich, wie bereits Anfang dieses Jahres, Änderungen im Unterhaltsrecht - insbesondere in Bezug auf die Düsseldorfer Tabelle bzw. auf die Höhe des zu berücksichtigenden Kindergeldes - geben wird. Nachdem Anfang dieses Jahres zunächst erneut die Kindergeldsätze sowie die Mindestunterhaltsbeträge angepasst sowie die Einkommensgruppen neu strukturiert wurden, ist für 2019 davon auszugehen, dass sich die Selbstbehaltsätze und (erneut) die Mindestunterhaltsbeträge verändern werden.

Weiterhin ist abzuwarten, wie sich der Abschluss des aktuellen Koalitionsvertrages bzw. die tatsächliche Bildung der nächsten Bundesregierung auswirken wird, da laut einzelnen Medienberichten eine erneute Erhöhung des Kindergeldes zumindest im Raum steht.

Da derzeit noch nicht genau beurteilt werden kann, wie sich die Kostenentwicklung, insbesondere aufgrund von Erstattungen vom Land, darstellen wird und ebenfalls aktuell noch unklar ist, ob sich die Reform auf die Stellenbedarfe im Bereich Beistandschaften auswirken wird, beabsichtigt die Verwaltung, über finanzielle und personelle Bedarfe, die sich aus dem geänderten UVG weiterhin ergeben, im Herbst 2018 erneut zu berichten.